

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 59/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edith G [REDACTED] geborene K [REDACTED],
[REDACTED] Road, L [REDACTED] /England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 12. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht legt die Erklärung im Schriftsatz des damaligen Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin vom 2. Januar 1962 als Rücknahme des global angemeldeten Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit aus. Diese Auslegung einer rechtsgeschäftlichen Erklärung im Einzelfall wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Das Berufungsgericht weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. In der von der Beschwerde angeführten Entscheidung RzW 1965, 232 ging es allein um die rechtliche Tragweite einer Rücknahme der Anmeldung.

Der zurückgenommene Anspruch konnte nach § 189 a Abs. 1 BEG nicht erneut angemeldet werden. Ein Neuantragsrecht der Klägerin hat das Berufungsgericht mit

- 3 -

zutreffender Begründung verneint. Auch die Voraussetzungen für eine Angleichung nach Art. IV EEG-Schluss sind nicht gegeben, da jeder Anhaltspunkt dafür fehlt, daß die Klägerin den Anspruch aus medizinischen Gründen zurückgenommen hat.

Die Behörde hat schließlich mit ihrem Bescheid vom 8. November 1968 nicht stillschweigend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in die Antragsfrist des § 109 Abs. 1 Satz 2 EEG nach § 109 Abs. 3 Satz 2 EEG gewährt. Sie hat in dem Bescheid ausdrücklich "über den Entschädigungsantrag vom 10.3.1968" entschieden, ohne zu erwähnen, daß dieser Antrag zurückgenommen und erst im November 1965 wieder angebracht worden war. Bei dieser Sachlage scheidet die Annahme einer stillschweigenden Wiedereinsetzung aus (Urteil vom 3. Juli 1973 - IX ZR 114/73).

